

Verfassungsrecht **Artikel 058 GG**

Anordnungen und [Verfügungen](#) des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß [Art. 63 GG](#) und das Ersuchen gemäß [Art. 69 Abs. 3 GG](#).